

S A T Z U N G

über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Wasserwehr der Stadt Kemberg

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 288 ff) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Kemberg in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2015 folgende Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Wasserwehr der Stadt Kemberg beschlossen:

§ 1 **Aufwandsentschädigung**

(1) ¹Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Angehörigen der Wasserwehr der Stadt Kemberg erhalten nachfolgende monatliche Pauschalbeträge:

Wasserwehrleiter	50 €
Stellvertreter	25 €

(2) ¹Im Fall der Verhinderung des Angehörigen der Wasserwehr für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen kann dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. ²Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen.

§ 2 **Wegfall der Aufwandsentschädigung**

¹Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt

1. mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als ein Monat das Ehrenamt nicht wahrnimmt.

²Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

³Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

⁴Besteht ein Verbot für die Führung der Dienstgeschäfte, entfällt die Entschädigungszahlung für die Dauer des Verbotes.

§ 3
Reisekostenvergütung

- (1) ¹Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes werden vom *Bürgermeister* angeordnet und schriftlich genehmigt.
- (2) ¹Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung entsprechend den geltenden Grundsätzen gewährt. Der Anspruch besteht nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Dienstgänge sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4
Anspruch auf Auszahlung der Entschädigung, Auslagenersatz

- (1) Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 3. eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Die übrigen Auslagen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Bei Auslagen sind Belege beizufügen.

§ 5
sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6
In – Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Kemberg, den 03.03.2015

Seelig
Bürgermeister

Siegel